

### **III. Nachtragssatzung**

zur Satzung über den Betrieb des Kindergartens Hansühn, Gemeinde Wangels  
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, des § 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 02.12.2010 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr beträgt 100,00 €. Für die Inanspruchnahme der verlängerten Betreuungszeiten von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr sowie 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die monatliche Gebühr jeweils um 10,00 €.

#### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

23758 Oldenburg in Holstein, den 29.12.2010

Gemeinde Wangels  
gez. Klodt  
Bürgermeister